

An das Verwaltungsgericht Berlin  
2. Kammer  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

### **Klage**

des Rechtsanwalts Hermann von Engelbrechten-Ilow,  
[REDACTED]

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und  
Integration, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Beklagte,

wegen: Herausgabe einer Machbarkeitsstudie Social Media nach dem IFG  
Streitwert: EUR 5.000

Ich erhebe Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die beantragte „Machbarkeitsstudie Social  
Media“ ungeschwärzt (personenbezogene Daten ausgenommen) herauszugeben.

### **Begründung**

Die Beklagte ist nach § 1 I IFG zur Auskunftserteilung verpflichtet.

I. Mit E-Mail vom 28. März 2021, versandt über das Portal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de), bat der  
Kläger um Herausgabe einer von der Beklagten in Auftrag gegebenen „Machbarkeitsstudie  
Social Media“. Der Wortlaut der Anfrage lautete:

*In Bundestagsdrucksache 19/24979 hat das Bundeskanzleramt auf Seite 25 (Seite 2 der  
Anlage 2) angegeben, in 2018 eine „Machbarkeitsstudie Social Media“ in Auftrag  
gegeben zu haben. Das Bundeskanzleramt teilte mir auf meine IFG-Anfrage hin mit,  
dass die Studie von Ihrer Behörde in Auftrag gegeben worden sei.*

<https://fragdenstaat.de/anfrage/machbarkeitsstudie-social-media-1/>

*Ich bitte um Herausgabe dieser Studie. Mit der Übersendung auf elektronischem Wege  
bin ich ebenso einverstanden wie mit der Schwärzung personenbezogener Daten.*

**Anlage K1: Ausdruck der Anfrage vom 28.03.21**

Mit Bescheid vom 28. April 2021 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Sie begründete dies mit dem Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) und von behördlichen Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 IFG).

#### **Anlage K2: Kopie des Ausgangsbescheids vom 28.04.2021**

Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 legte der Kläger Widerspruch ein. Er bemängelte, dass der Bescheid nicht den Anforderungen des § 39 VwVfG genüge. Es fehle an einer Begründung in tatsächlicher Hinsicht. Weiterhin rügte er, dass § 3 Nr. 3 lit. b IFG Berichtsgrundlagen wie Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld des eigentlichen Vorgangs der behördlichen Entscheidungsfindung nicht erfasse. Zudem erinnerte er an § 4 Abs. 1 S. 2 IFG.

#### **Anlage K3: Kopie des Widerspruchs vom 03.05.2021**

Mit Bescheid vom 3. August 2021 gab die Beklagte dem Widerspruch teilweise statt und die Studie mit Teilschwärzungen heraus. Die Schwärzungen begründete sie mit dem Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung i.V.m. § Nr. 3 lit. b IFG. Die Machbarkeitsstudie enthalte Passagen und Informationen, die Einfluss auf behördliche Entscheidungsprozesse hätten. Eine Bekanntgabe der betreffenden Passagen liefe auf eine Beeinträchtigung der Willensbildung innerhalb des Arbeitsstabes der Beauftragten hinsichtlich der Nutzung von Social Media für die Öffentlichkeitsarbeit hinaus.

#### **Anlage K4: Kopie des Widerspruchbescheids vom 03.08.2021 sowie**

#### **Anlage K5: Kopie des teilgeschwärzten Konzepts zur Erprobung von Social Media**

II. Dem Klagebegehrt stehen keine Verweigerungsgründe entgegen. Die ungeschwärzte Bekanntgabe der streitgegenständlichen Studie ist schon nicht geeignet, Beratungen innerhalb des Aufgabenbereichs der Beklagten zu beeinträchtigen. Tatsachengrundlagen und die Grundlage der Willensbildung werden ebenso wie das Beratungsergebnis nicht von § 3 Nr. 3 lit. b IFG geschützt, weil hieraus keine Rückschlüsse auf den Gang der Meinungsbildung gezogen werden können.<sup>1</sup> Das Bundesverwaltungsgericht sieht selbst in Kabinettsvorlagen im Hinblick auf die spätere Entscheidung im Kabinett eine bloße Entscheidungsgrundlage, die grundsätzlich keinen Rückschluss auf den Beratungsvorgang im Kabinett selbst erlaubt.<sup>2</sup> Der Titel der Machbarkeitsstudie lautet *Konzept zur Erprobung von Social Media*. Auf Seite 3 steht im Abschnitt 1. *Grundlagen*:

*Dieses Erprobungskonzept stellt Grundlagen, Zielsetzungen und wesentliche Überlegungen für die Umsetzung von Social Media für IntB vor.*

Es handelt sich also bereits nach Meinung der Verfasser um eine *Grundlage*. Der eigentliche innerbehördliche Beratungsvorgang setzt erst im Nachhinein an, nämlich bei der Frage ob und wie dieses Konzept konkret umgesetzt werden soll. Nur diesen Bereich schützt § 3 Nr. 3 lit. b IFG. Hinzu kommt, dass es sich nicht einmal um eine innerbehördliche Ausarbeitung, sondern

<sup>1</sup> BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 31. Ed. 1.2.2021, IFG § 3 Rn. 134a m.w.N..

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 30.03.2017 - BVerwG 7 C 19.15, Rz. 20.

um eine extern erstellte Studie handelt. Auch deshalb greifen weder § 3 Nr. 3 lit. b IFG noch der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

III. Hilfsweise macht der Kläger darauf aufmerksam, dass § 3 Nr. 3 lit. b IFG einen Informationszugang nur ausschließt, wenn und *solange* die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Studie datiert vom 5. Februar 2019 (Angabe unterer rechter Seitenrand der Studie). Für den Kläger ist nicht ersichtlich, warum nunmehr zweieinhalb Jahre später etwaige Beratungen noch fort dauern sollten, wie die Beklagte in ihrem Ausgangsbescheid behauptet. Auf Seite 26 nimmt die Studie zum Beispiel Bezug auf die Europawahl im Mai 2019 oder auf „70 Jahre Grundgesetz“.

IV. Der Kläger hat einer Schwärzung personenbezogener Daten zugestimmt. Die Beklagte hat jedoch auch den Namen des Unternehmens/der Agentur, die die Studie für sie erstellt hat, geschwärzt. Nach § 46 Nr. 1 BDSG bezeichnen „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Der Kläger geht davon aus, dass die Studie von einer juristischen Person erstellt wurde. Der Name einer juristischen Person kann aber nur dann ein personenbezogenes Datum sein, wenn sich aus dem Namen allein ein direkter Rückschluss auf eine natürliche Person ziehen lässt, z.B. „Bäckereibetrieb Barbara Müller GmbH“. Der Kläger geht davon aus, dass der Name der beauftragten Agentur einen solchen Rückschluss nicht zulässt und erinnert die Beklagte, dies bei der Schwärzung personenbezogener Daten zu beachten.

V. Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger eine mit Ausnahme personenbezogener Daten ungeschwärzte Fassung des „Konzept zur Erprobung von Social Media“ herauszugeben.

Berlin, den 18. August 2021

Rechtsanwalt Hermann von Engelbrechten-Illow